



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kathrin Sonnenholzner SPD**
vom 24.11.2017

Tätigkeitsbereiche in der Pflege

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Tätigkeiten dürfen anerkannte ausländische Pflegefachkräfte übernehmen?
2. Welche Tätigkeiten dürfen nicht anerkannte ausländische Pflegefachkräfte nicht übernehmen?
3. Welche Tätigkeiten dürfen anerkannte ausländische Pflegefachhelfer übernehmen?
4. Welche Tätigkeiten dürfen nicht anerkannte ausländische Pflegefachhelfer nicht übernehmen?
5. Welche Tätigkeiten dürfen ungelernte Pflegehelfer in der Pflege übernehmen?
6. Welche Tätigkeiten dürfen Hauswirtschaftshelfer in der Pflege übernehmen?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 09.01.2018

Zu 1. bis 6.:

Bisher gibt es in der Pflege keine berufsrechtlich geregelten Tätigkeiten, die nur Pflegefachkräften vorbehalten sind. Im Bereich der Kranken- und Altenpflege ist durch das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz lediglich das Führen der Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger und Altenpflegerin bzw. -pfleger erlaubnispflichtig und staatlich geschützt, nicht die Berufstätigkeit an sich. Sogenannte vorbehaltene Tätigkeiten werden für Pflegefachkräfte erst mit dem neuen Pflegeberufgesetz eingeführt, das am 24.07.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist (BGBl. I S. 2581), aber insoweit erst am 01.01.2020 in Kraft tritt.

Demnach können grundsätzlich alle genannten Berufsgruppen unabhängig von der Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses Tätigkeiten in der Pflege ausüben. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung dafür, dass die erforderliche fachliche Kompetenz für die vorgesehenen Tätigkeiten gegeben ist.

Bei der Hauswirtschaftshilfe handelt es sich nicht um einen Pflegeberuf.